

Bekanntmachung
Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von
Wahlausschussmitgliedern anlässlich der Kommunalwahl am
13. September 2026

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) i.V. m. § 8 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) ist ein Wahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt die Wahlleitung. Sie beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes.

Die im Gebiet der Gemeinde Krummhörn vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, der Gemeindewahlleitung bis zum **19.06.2026** wahlberechtigte Personen zu benennen, die für eine Tätigkeit im Gemeindewahlausschuss in Frage kommen.

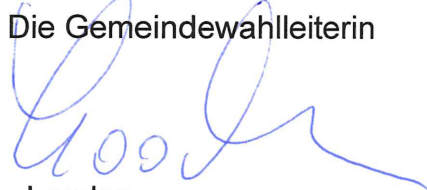
Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 NKWG).

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt (§ 13 Abs. 3 NKWG) ablehnen:

- 1.) die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- 2.) die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- 3.) Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- 4.) Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- 5.) Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- 6.) Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Krummhörn, den 28.05.2026

Gemeinde Krummhörn
Die Gemeindewahlleiterin



- Looden -

